

Sommer 2024
Begriffe der aktuellen
„Asyl- / Migrationsdebatte“

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Reiner Lövenich
rloevenich@neue-horizonte-ev.de
Fon: 0151 51 820 730 (SIGNAL)

Datum: 01. September 2024

Persönliche Fragen:

Wo bleiben bei dieser öffentlichen Debatte die wirklichen Themen?

Beispielhaft genannt: Klimaschutz, Energiewende, Bildung, soziale Verteilung & Solidarität, benötigte Migration, Weltoffenheit, Demokratiegefährdung (durch Rechtsextremismus und Fundamentalisten aller Religionen).

Warum werden einige der nachfolgenden Begriffe in der Öffentlichkeit bewusst falsch definiert?

Ich setze voraus, dass z.B. Politiker und Medien, die (rechtlich) richtigen Definitionen kennen.

Persönliche Anmerkung:

Ich habe versucht, die Begriffe sachlich zu definieren und zu beschreiben. Natürlich entsteht durch die Auswahl der Quellen immer auch eine subjektive Beschreibung. Bei aller öffentlichen Diskussion vermisste ich aktuell die (rechtliche / menschliche) Grundlage:

Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte

„Es ist Zeit dafür, sich am Grundgesetz und an der Humanität zu orientieren.“

(Heribert Prantl, Chefredakteur SZ)

Quellen:

<https://verfassungsblog.de>

www.volksverpetzer.de

www.proasyl.de

www.deutschlandfunk.de

www.bpb.de

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

www.fluechtlingskonvention.de

EINLEITUNG

Das Recht, Schutz vor Verfolgung zu erhalten und nicht in ein Land zurückkehren zu müssen, in dem Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, ist in Artikel 16a des deutschen Grundgesetzes, im EU-Recht, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in zahlreichen weiteren menschenrechtlichen Verträgen verankert. Damit einhergehen das Recht auf Zugang zu einem fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahren und der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Der Umgang mit dem Thema Asyl und mit der Aufnahme von Schutzsuchenden ist immer auch ein Spiegel der aktuellen politischen Stimmung in einem Land.

Die Europäische Union hat sich in ihren Verträgen dazu verpflichtet, die Genfer Flüchtlingskonvention und das Gebot der Nichtzurückweisung einzuhalten, das in der EU-Grundrechte-Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in zahlreichen UN-Menschenrechtsverträgen verankert ist. Derzeit steht die europäische Flüchtlingspolitik jedoch vor großen Herausforderungen. Nationale Interessen der Mitgliedstaaten gefährden zunehmend ein gemeinsames europäisches Asylsystem. Statt den Fokus auf die Rechte der Schutzsuchenden und einheitliche menschenrechtliche Standards bei ihrer Aufnahme zu legen, konzentriert sich die Europäische Union zunehmend auf die Sicherung ihrer Außengrenzen und auf Kooperationen mit Drittstaaten, mit dem Ziel einer weitreichenden Abschottung vor den Schutzsuchenden.

Das Grundgesetz wurde 75 Jahre alt – eine historische Errungenschaft und eine Lehre aus der Nazizeit. Nie wieder sollte die staatliche Gewalt in Deutschland Menschen ihrer Würde berauben. Und nie wieder sollten diejenigen, die aus ihrem Land flüchten müssen, vor verschlossenen Grenzen stehen. Rechtsextremismus, Rassismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sind überall in Europa und auch in Deutschland eine Gefahr für die Demokratie

GRUNDGESETZ (GG)

Artikel 1:

"(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Art 16a: *(24.05.1949 in Kraft getreten / geändert: 28.06.1993)*

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GfK)

Durch den Beitritt zum „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, der sogenannten Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, und dem Protokoll von 1967 verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten Flüchtlingen Schutz in ihrem Land zu bieten.

Mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GfK) wird in Artikel 1 GfK der Begriff des Flüchtlings genau definiert und nachfolgend eine Reihe von grundlegenden Rechten und Pflichten festgelegt.

So wird genau geregelt, welchen rechtlichen Schutz ein Flüchtling von einem Unterzeichnerstaat der Konvention zu erhalten hat. Ebenso legt es die zu leistende Hilfe fest und bestimmt die sozialen Rechte.

Ein Flüchtling hat u.a. ein Recht

- auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion oder des Herkunftslandes.
- auf Zugang zu den Gerichten.
- auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Artikel 28 GFK).
- auf Straffreiheit in Bezug auf die illegale Einreise bei unmittelbarer Einreise aus dem Fluchtland und sofortiger Meldung bei den Behörden.
- auf Ausweisungsschutz (Artikel 33 GFK), Grundsatz der Nichtzurückweisung. Verbot der Zurückweisung in ein Land, in dem der Flüchtling Verfolgung fürchten muss (Non-Refoulement-Prinzip)

Neben den Rechten sind in der Flüchtlingskonvention auch Pflichten des Flüchtlings festgelegt.

- Die Gesetze und Bestimmungen des Asyllandes hat der Flüchtling zu respektieren.
- Jede Person hat individuell nachzuweisen, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist.

DUBLIN-ABKOMMEN (gilt seit dem 01.09.1997)

Ab Mitte der 1990er-Jahre wurde mit dem Schengener Abkommen der freie Personenverkehr zwischen den Ländern des europäischen Binnenmarktes eingeführt. Da Grenzkontrollen innerhalb Europas größtenteils wegfielen, wurden Regelungen zur Einreise an den europäischen Außengrenzen nötig. Das im September 1997 in Kraft getretene Dubliner Übereinkommen regelt unter anderem, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Das Übereinkommen wurde 2003 durch die Dublin-Verordnung abgelöst („Dublin II“), die 2013 noch einmal aktualisiert wurde („Dublin III“).

Das Dublin-System sieht vor, dass immer nur ein EU-Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. In der Regel ist das der Staat, in den der Antragsteller zuerst eingereist ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Anträge nicht gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden oder das Zielland beliebig ausgewählt werden kann. Gleichzeitig soll es aber auch verhindern, dass Asylsuchende von Staat zu Staat weitergereicht werden („refugees in orbit“). In diesem Zusammenhang können Behörden in der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac überprüfen, ob Asylsuchende bereits einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt haben.

Die Dublin-Verordnung sieht nun ein geregeltes Verfahren vor, das bestimmen soll, welcher Mitgliedstaat ein Asylverfahren zu übernehmen hat. Das ist etwa bei unbegleiteten Minderjährigen das Land, wo sie sich gerade befinden, es kann auch bei Erwachsenen der Staat sein, wo bereits Angehörige Schutz gefunden haben.

In der Regel aber ist es das europäische Land, in das ein Flüchtling zuerst gekommen ist. Meist ist das Italien oder Griechenland. Der Flüchtling kann dann im sogenannten Dublin-Verfahren in den zuständigen Staat zurückgebracht werden – aber nach Lesart führender Migrationsrechtler **nur im Zuge dieses Verfahrens, nur in diesen Staat und eben nicht in ein Transitland wie Österreich.**

Klappt die Rücknahme nicht innerhalb eines halben Jahres, bleibt das Verfahren im Staat, in dem sich der Flüchtling befindet – etwa in Deutschland. Benachbarte EU-Staaten gelten übrigens laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund der europäischen Auslegung der Gesetze eben nicht als „sicherer Drittstaat“.

Tatsächlich hat man mit „Dublin“ gar nichts gelöst. Man wälzte das Problem nur auf die europäischen Randstaaten ab. **Deutschland war 20 Jahre unsolidarisch** gewesen. Und dann, als im Herbst 2015 wirkliche Flüchtlingsmassen nach Europa kamen, wunderte man sich in der deutschen Politik, dass nun die anderen EU-Staaten unsolidarisch waren.

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM (GEAS)

Bis zur Reform im Mai 2024 bestand das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) aus zwei Verordnungen (Dublin- und Eurodac-Verordnung) und drei Richtlinien (Qualifikations-, Aufnahme-, Asylverfahrensrichtlinie). Das GEAS definiert **Mindeststandards für den Ablauf von Asylverfahren und den Umgang mit Asylsuchenden**.
Über ihre Verteilung in der EU hat es immer wieder Konflikte gegeben.

Nachdem sich im Dezember 2023 die Europäische Kommission, der Rat der EU und die Mehrheit des Europäischen Parlaments auf eine umfassende Reform des geeinigt hatten, haben am 14. Mai 2024 der Rat der Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)U und das Europäische Parlament die Reform beschlossen. Sie gilt als weitreichendste Änderung der vergangenen Jahrzehnte. Während nun **europaweit ein einheitlicheres Vorgehen in der Migrationspolitik** zu erwarten ist, wird eine repressive Verschärfung kritisiert, die den Zugang zu einem vollwertigen Asylverfahren und das Recht auf Schutz massiv erschweren würde.

Wesentlicher Kern der Reform besteht darin, alle an den EU-Außengrenzen ankommenden Schutzsuchenden in einem Screening-Verfahren zu registrieren und ihren potenziellen Anspruch auf einen Schutzstatus zu prüfen. Vorgesehen ist, dass innerhalb von zwölf Wochen über einen Asylantrag entschieden wird. Um Staaten mit einer hohen Zahl an Schutzsuchenden zu entlasten, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Auf diese Weise sollen Flüchtlinge EU-weit gerechter verteilt werden.

Laut Europäischem Parlament nahm zwischen 2008 und 2017 ein Drittel der Mitgliedstaaten 90 Prozent der Asylbewerbenden in der EU auf. Insbesondere die sogenannte „Flüchtlingskrise“ der Jahre 2015 und 2016 hat verdeutlicht, dass das Dublin-System strukturelle Schwächen und Probleme bei der Umsetzung aufweist, indem es einigen wenigen Mitgliedstaaten unverhältnismäßig hohe Verantwortung bei der Aufnahme Geflüchteter aufbürdet.

Die Reform sieht beispielsweise einen wirksamen Grenzschutz an den europäischen Außengrenzen vor, dazu gehört die Etablierung **einheitlicher Standards** für Registrierungen oder Verfahren. Die durchzuführenden Verfahren sollen generell vereinheitlicht werden. Auch sollen die Asylbewerbenden nach einem verbindlichen **solidarischen Mechanismus** zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden.

Die EU-Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, um die vom Rat der EU und dem Europäischen Parlament verabschiedeten Rechtsakte in die Praxis umzusetzen.

Die Europäische Kommission hat am 12. Juni einen gemeinsamen Umsetzungsplan vorgelegt, um die Mitgliedstaaten bei diesem Verfahren zu unterstützen. Denn viele Fragen der praktischen Umsetzung der neuen Asylregularien sind noch offen: Etwa die, welche Staaten als „sichere Drittstaaten“ eingestuft werden und wo Aufnahmezentren und Transitzonen an den EU-Außengrenzen errichtet werden sollen.

Die Mitgliedsländer wollen zunächst 30.000 Plätze in Grenzlagern schaffen, nach vier Jahren sollen es 120.000 sein.

Gleichzeitig sollen die Kriterien für sogenannte sichere Drittstaaten deutlich ausgeweitet werden. Damit gibt es mehr Länder, die als sicher eingestuft werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen auf der Flucht durch einen solchen Staat gekommen sind, ist groß. Zu den sogenannten sicheren Drittstaaten zählen Länder wie Tunesien oder Albanien. Geplant sind in diesem Zusammenhang weitreichende Kooperationsprojekte mit Nicht-EU-Ländern.

Diese Bestimmung würde es beispielsweise Italien ermöglichen, über das Mittelmeer kommende Migranten etwa nach Tunesien zurückzuschicken, wenn sich die Regierung in Tunis damit einverstanden erklärt.

Ein weiterer Punkt der Reform ist die **Verteilung von Geflüchteten innerhalb der EU**. Die EU-Binnenländer sollen künftig die Aufnahme von Migranten zusagen. Anhand einer Quote soll eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden festgelegt werden. Staaten, die keine oder weniger geflüchtete Menschen aufnehmen, sollen entweder Sachleistungen erbringen oder pro nicht aufgenommenen Geflüchteten 20.000 Euro zahlen. Ungarn hatte Widerstand dagegen angekündigt. Kommt eine besonders hohe Zahl von Schutzsuchenden an, greift eine sogenannte Krisenverordnung. Auch Migranten mit höheren Anerkennungschancen sollen dann die Grenzverfahren durchlaufen, sie können dann sogar 18 statt 12 Wochen festgehalten werden.

SICHERE HERKUNFTSLÄNDER

Nach deutschem Recht (Artikel 16 GG) und unter engeren Voraussetzungen nach dem maßgeblichen EU-Recht können Länder zu Sicheren Herkunftsländern erklärt werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass in diesen Ländern grundsätzlich für niemanden eine Verfolgungsgefahr besteht oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Für die Betroffenen resultieren daraus umfassende, pauschale Einschränkungen mit Blick auf ihre Erfolgschancen und den Rechtsschutz im Asylverfahren wie auch hinsichtlich ihrer Rechte während ihres Aufenthaltes.

Aktuell „Sichere Herkunftsländer“

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien

Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung für Asylantragstellerinnen und -steller bleibt dadurch unberührt. Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht.

IRREGULÄRE MIGRATION

Menschen, die sich *ohne Kenntnis der Behörden* in Deutschland aufhalten. **Es geht also nicht um die Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben** oder geduldet werden, sondern um Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Sie werden als irreguläre oder undokumentierte Migrantinnen und Migranten, Papierlose, heimliche Menschen, oder Menschen ohne Aufenthaltsstatus bezeichnet. Eine unerlaubte Einreise führt aber nicht zwangsläufig in einen illegalen Aufenthalt. Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten melden sich nach einer unerlaubten Einreise bei den Behörden, um Asyl oder humanitären Schutz zu beantragen. Sie erhalten zunächst ein befristetes und bei Anerkennung dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Wahrscheinlich sind die meisten Menschen, die in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben und den Behörden nicht bekannt sind, z.B. als Touristen oder zur Aufnahme eines Studiums eingereist. Nach Auslaufen des Visums sind sie dann unerlaubt geblieben. In engem Zusammenhang damit steht die Bekämpfung der unerlaubten Beschäftigung, denn die Aussicht auf eine illegale Beschäftigung verstärkt den Anreiz zur illegalen Einreise.

ZURÜCKWEISUNG AN DER GRENZE

In der Debatte zur deutschen Asylpolitik hält sich die Vorstellung, dass Menschen an den Grenzen Deutschlands ohne Weiteres zurückgewiesen werden können. Ob Zurückweisungen an der Grenze zulässig sind, ergibt sich vielmehr aus dem Europarecht und dem völkerrechtlichen Verbot der Zurückweisung. Nach der europarechtlichen sogenannten Dublin-III-Verordnung sind Zurückweisungen an der Grenze von Menschen, die Asyl suchen, **nicht ohne Weiteres zulässig. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.**

Das Europarecht steht ihm entgegen, in Form der Regelungen der Dublin-Verordnung. Wenn man die ändern oder missachten möchte, steht dem Vorschlag immer noch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entgegen, mit dem Verbot der Kollektivausweisung nach Art. 4 Zusatzprotokoll IV. Und falls die entsprechenden Fraktionen überlegen, aus der EMRK auszutreten, steht der Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze auch noch die Genfer Flüchtlingskonvention und das Völkergewohnheitsrecht entgegen, mit dem Refoulement-Verbot und der deklaratorischen Natur der Flüchtlingsanerkennung. Insofern wäre politische Energie besser investiert, indem über rechtskonforme Vorschläge der Gestaltung von Flüchtlingsschutz diskutiert wird.

„Würden EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland zu Zurückweisungen an der Grenze übergehen, resultierten daraus unübersehbare Gefahren für das ohnehin schon zerbrechliche und kriselnde Europäische Asylsystem. Abgesehen von Verstößen gegen europäisches Recht könnte es innerhalb der EU zu Kettenreaktionen kommen, das heißt, auch andere Mitgliedstaaten könnten Flüchtlinge mehr und mehr ohne Beachtung der Dublin-Verordnung zurückweisen. Die Folge wäre, dass Flüchtlinge innerhalb der EU wahllos hin- und hergeschoben würden, womit massive Menschenrechtsverletzungen einhergingen. Damit wäre auch eine weitere Entsolidarisierung in der EU verbunden, denn die Staaten mit EU-Außengrenzen, wie etwa Griechenland oder Italien, wären noch stärker als bisher in der Verantwortung für die Aufnahme der Menschen und die Durchführung von Asylverfahren.“

Das völkerrechtliche Prinzip der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) verbietet die Zurückweisung, Ausweisung, Auslieferung oder Abschiebung von Personen, wenn die Annahme besteht, dass ihnen im Zielland Verfolgung, Folter oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

GRENZEN DICHT MACHEN

(Schengen-Abkommen)

„Die deutschen Außengrenzen sind seit Inkrafttreten des Schengen-Abkommens offen. Daher ist auch das Gerede von einer angeblichen `Grenzöffnung´ in 2015 völliger Unsinn.“

Die deutschen Grenzen dicht machen, das soll dazu führen, dass Deutschland alleine in Europa keine Geflüchteten mehr aufnimmt. Das geht nur technisch so. Denn wenn ein Land auf einmal keine Geflüchteten mehr aufnimmt, dann sind sie ja noch nicht weg. Dann sind sie in einem anderen Land. Dann bleiben sie in dem anderen Land, so dass dort möglicherweise die Probleme, die Gesellschaft am Ende nicht mehr in der Lage ist, die Situation zu lösen. Oder anderes formuliert: Europa funktioniert nur gemeinsam.

Nur einmal vorgestellt, wir würden alle Grenzen dicht machen. Europa würde sich sofort gegen Deutschland zusammenschließen. Europa braucht aber nicht etwas gegeneinander, sondern wir müssen immer dafür sorgen, dass sich Europa eint. Es ist also auch politisch ein falscher Vorschlag, weil er nur dazu führt, dass außenpolitisch in Europa nichts mehr geht und wir uns damit quasi zu einer Art Ungarn machen, die auch kaum noch eine Rolle in Europa spielen, weil sie sich immer raus nehmen, weil sie immer nur sagen, wir gucken auf uns und nie auf die europäische Solidarität. ... **da steht ein Wort / eine Forderung im Raum, die – wie selbst die Bild-Zeitung schreibt, nicht einlösbar ist.** Wenn man Probleme lösen will, muss man auch die Mittel für eine Problemlösung bedenken und nicht nur eine Erwartungshaltung schüren. ... Das ist nicht Problemlösung, das ist unverantwortlich.

ABSCHIEBUNGEN

In der Politik wird emotional über Abschiebungen diskutiert. **Tatsache ist aber, dass Deutschland allein aus pragmatischen Gründen kaum mehr abschieben kann, als es eh schon unter teils menschenunwürdigen Bedingungen passiert.**

Denn die Realität ist: Deutschland schöpft seine „Abschiebemöglichkeiten“ bereits weitgehend aus. In den Fällen, wo es möglich und sinnvoll ist, werden kriminell gewordene Asylbewerber:innen bereits abgeschoben. Die Entscheidung einer Abschiebung muss aber mit dem Grundgesetz vereinbar sein und per Einzelfallprüfung erfolgen,

Ausweisungen und Abschiebungen sind keine Strafen, sondern Instrumente des Ausländerrechts. Für deutsche Staatsangehörige kommen sie nicht in Frage, auch nicht bei einer doppelten Staatsangehörigkeit. Wenn sich das Herkunftsland weigert, die abgeschobene Person aufzunehmen, etwa weil Papiere fehlen, die Identität umstritten ist oder wenn ihr dort Gefahr für Leib und Leben drohen, kann eine Abschiebung nicht durchgeführt werden.

Und obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das deutsche Aufenthaltsrecht die Möglichkeit vorsehen, Ausländer in Fällen schwerer Straftaten in Länder abzuschieben, in denen ihnen Gefahren für Leib und Leben drohen, greift dennoch die Europäische Menschenrechtskonvention.

In der besagt Artikel drei, dass niemand „der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ darf.

Wer nach "Abschiebungen im großen Stil" ruft, impliziert damit, dass Einzelfallprüfungen nicht mehr nötig sind. Eine juristische Vollkatastrophe.

Doch selbst wenn der mutmaßliche Mannheimer Täter nicht abgeschoben würde, bedeutet das nicht, dass er nicht bestraft werden wird. Das wird er, und zwar nach deutschem Recht. Würde er nach Afghanistan abgeschoben werden, müsste man dafür also erstens mit den Taliban kooperieren und möglicherweise Geld direkt in die Taschen der Islamisten zahlen. Das wäre schon mal schlecht. Würde dann eine Abschiebung zustande kommen, würde der Mann nicht nach deutschem Recht bestraft. Das wäre auch schlecht, denn egal, ob die Taliban ihn bestrafen oder nicht, das Ergebnis ist nicht wünschenswert. Wenn er bestraft werden würde von den Taliban, muss man wissen, dass die [Scharia-Rechtsprechung der Taliban](#) von Willkür und Grausamkeit kaum zu unterscheiden ist. Es könnte aber auch sein, dass er keine Bestrafung erhält und von den Taliban für seine Tat sogar abgefeiert werden würde. Also auch schlecht

Die Debatte um "Abschiebungen im großen Stil" ist eine Scheindebatte. Sie ist auch ein verzweifelter Versuch, auf den menschenfeindlichen Rhetorik-Zug aufzuspringen, in der Hoffnung, Wähler:innen zurückzugewinnen. Das Ergebnis ist ein "Wettbewerb um die Unmenschlichkeit", wie es Oxford-Professor Tarik Abou-Chadi formuliert.

Es wird also versucht, die Abschiebezahlen mit allen Mitteln nach oben zu schrauben. Dann trifft es gerade auch gut integrierte Personen, mit Arbeit/Ausbildung und Meldeadresse, die, weil leichter auffindbar, häufig schneller abgeschoben werden können. Zynisch, aber leider wahr. Wie wir oben gesehen haben, funktioniert das aber trotzdem nur sehr schlecht und unter menschenunwürdigen Bedingungen.

BÜRGERGELD / ASYLBEWERBERLEISTUNGEN

Menschen mit einem Schutzstatus erhalten in Deutschland Bürgergeld, nach z.B. der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Menschen ebenso wie Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind. (Bürgergeld = Bedarf / Es gibt keinen Grund, diese Gleichbehandlung aufzugeben.)

Bürgergeld zahlt der Bund. Kosten und Arbeitsaufwand nach dem AsylbLG zahlen die Kommunen. Leistungen unterhalb des Existenzminimums auf Dauer zu zahlen, wie etwa beim Asylbewerberleistungsgesetz, ist illegal, wie das Bundesverfassungsgericht feststellte. Menschen während des Asylverfahrens oder mit Duldung erhalten bis zu 36 Monate Leistungen nach dem AsylbLG, also Leistungen unterhalb des Existenzminimums; hier handelt der Staat bereits illegal.